

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung –
in dem Wunsch, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen
Sicherheit zu regeln –
sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe

1. „Staatsangehöriger“
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in Bezug auf die mazedonische Seite einen mazedonischen Staatsangehörigen im Sinne des mazedonischen Staatsangehörigkeitsgesetzes;

2. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens (Artikel 2 Absatz 1) jeweils erfassten Zweige und Systeme der Sozialen Sicherheit beziehen;

3. „zuständige Behörde“
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung,

in Bezug auf die mazedonische Seite das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik sowie das Ministerium für Gesundheit;

4. „Träger“
die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2 Absatz 1) erfassten Rechtsvorschriften obliegt;

5. „zuständiger Träger“
den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;

6. „Beschäftigung“
eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

7. „Versicherungszeiten“
Beitragszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als solche bestimmt sind, und sonstige nach diesen Rechtsvorschriften anerkannte Zeiten, die anzurechnen sind;

8. „Rente“ oder „Geldleistung“
eine Rente oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen;

9. „Leistung“ eine Geld- oder Sachleistung.

(2) Andere Begriffe haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei haben.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich auf

1. die deutschen Rechtsvorschriften über
 - die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit sie die Erbringung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand haben,
 - die Unfallversicherung,
 - die Rentenversicherung,
 - die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,
 - die Alterssicherung der Landwirte;
2. die mazedonischen Rechtsvorschriften über
 - die Gesundheitsversicherung einschließlich der Versicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten,
 - die Renten- und Invalidenversicherung einschließlich der Versicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

(2) Sind nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so lässt der Träger dieser Vertragspartei bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit das andere Abkommen oder das überstaatliche Recht Versicherungslastregelungen enthalten, nach denen Versicherungszeiten endgültig in die Last einer der beiden Vertragsparteien übergegangen oder aus deren Last abgegeben worden sind.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für folgende Personen, für die die Rechtsvorschriften einer der Vertragsparteien gelten oder galten:

1. als unmittelbar erfasste Personen
 - Staatsangehörige einer Vertragspartei,

- Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu dem genannten Abkommen,
- Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,

2. als mittelbar erfasste Personen
andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten,

3. als Drittstaatsangehörige
Staatsangehörige eines anderen Staats als dem einer Vertragspartei, soweit sie nicht zu den mittelbar erfassten Personen gehören.

Artikel 4 Gleichbehandlung

(1) Die vom persönlichen Geltungsbereich unmittelbar oder mittelbar erfassten Personen (Artikel 3), die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei aufhalten, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei deren Staatsangehörigen gleich.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei werden den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, die sich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen der ersten Vertragspartei.

Artikel 5 Gleichstellung der Hoheitsgebiete

Die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen, das Erbringen von Leistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei abhängen, gelten nicht für die unmittelbar und mittelbar erfassten Personen (Artikel 3), die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz haben. Dies gilt entsprechend für alle übrigen vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens erfassten Personen (Drittstaatsangehörige), soweit es sich nicht um die Zahlung von Renten oder einmaligen Geldleistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Unfallversicherung, Rentenversicherung, die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und die Alterssicherung der Landwirte sowie um die Zahlung von Renten nach den mazedonischen Rechtsvorschriften über die Renten- und Invalidenversicherung einschließlich der Versicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handelt.

Artikel 6 Versicherungspflicht von Arbeitnehmern

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befindet.

Artikel 7 Versicherungspflicht bei Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei entsandt, um dort eine Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten in Bezug auf diese Beschäftigung während der ersten 24 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei über die Versicherungspflicht so weiter, als wäre er noch in deren Hoheitsgebiet beschäftigt.

Artikel 8 Versicherungspflicht von Beschäftigten auf Seeschiffen

(1) Für die an Bord eines Seeschiffs, das die Flagge einer der beiden Vertragsparteien führt, beschäftigten Personen gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht dieser Vertragspartei.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge der anderen Vertragspartei führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei hat und nicht Eigentümer des Schiffs ist, so gelten in Bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als wäre er in deren Hoheitsgebiet beschäftigt.

Artikel 9 Versicherungspflicht anderer Personen

Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Versicherungspflicht gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, auf die sich jedoch die vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens (Artikel 2) bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.

Artikel 10 Versicherungspflicht von Beschäftigten bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen

(1) Wird ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei von dieser oder von einem Mitglied oder einem Bediensteten einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieser Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt, so gelten für die Dauer der Beschäftigung in Bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei so, als wäre er dort beschäftigt.

(2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen sechs Monaten nach Beginn der Beschäftigung in Bezug auf die Versicherungspflicht die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslands wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung an.

(3) Beschäftigt die diplomatische oder konsularische Vertretung einer der Vertragsparteien Personen, für die die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei gelten, so hat die Vertretung die Verpflichtungen eines Arbeitgebers nach diesen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Artikel 11
Ausnahmen von den
Bestimmungen über die Versicherungspflicht

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag einer Person im Sinne des Artikels 9 können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen dieses Abkommens über die Versicherungspflicht abweichen unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften einer der Vertragsparteien unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

Artikel 12
Zusammentreffen von Leistungen

(1) Die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei über das Nichtbestehen oder die Einschränkung eines Leistungsanspruchs oder einer Leistung beim Zusammentreffen mit anderen Leistungsansprüchen oder anderen Leistungen oder sonstigen Einkünften werden auch in Bezug auf vergleichbare Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei ergeben. Hätte dies zur Folge, dass beide Leistungen eingeschränkt werden, so sind sie jeweils um die Hälfte des Betrags zu mindern, um den sie nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, nach denen der Anspruch besteht, zu mindern wären.

(2) Die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei über das Nichtbestehen des Leistungsanspruchs oder die Einschränkung der Leistung, solange eine Beschäftigung oder eine bestimmte Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung besteht, werden auch in Bezug auf vergleichbare Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder in deren Hoheitsgebiet ergeben.

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen

Kapitel 1
Krankenversicherung und Mutterschaft

Artikel 13
Zusammenrechnung von Versicherungszeiten

Für die Versicherungspflicht, das Recht auf freiwillige Versicherung, für den Leistungsanspruch und für die Dauer der Leistung bei Krankheit oder Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei werden die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien zurückgelegten entsprechenden Versicherungszeiten und Leistungszeiten erforderlichenfalls zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Artikel 14
Versicherung von Familienangehörigen

Bei Anwendung der Rechtsvorschriften über die Versicherung der Familienangehörigen steht der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gleich.

Artikel 15
Freiwillige Versicherung

(1) Verlegt eine Person, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei versichert war, den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so kann sie, soweit deren Rechtsvorschriften dies vorsehen, der Versicherung dieser Vertragspartei nach den dort geltenden Rechtsvorschriften freiwillig beitreten, wenn für diese Person zu irgendeiner Zeit die Rechtsvorschriften der zweiten Vertragspartei gegolten haben. Dabei steht dem Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung das Ausscheiden aus einer freiwilligen Versicherung gleich. Die Versicherung wird durchgeführt

in der Bundesrepublik Deutschland von einer vom Versicherten zu wählenden Krankenkasse, soweit sich aus den deutschen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt,

in Bezug auf die mazedonische Seite von dem mazedonischen Gesundheitsversicherungsfonds.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, deren Recht auf freiwillige Versicherung sich von der Versicherung einer anderen Person ableitet.

Artikel 16
Gleichstellung der Hoheitsgebiete bei Krankheit und Mutterschaft

(1) Die Bestimmung über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete (Artikel 5) gilt für eine Person,

1. die, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger dieser Verlegung vorher zugestimmt hat;

2. bei der der Versicherungsfall während des vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingetreten ist, nur, wenn sie wegen ihres Zustands sofort Sachleistungen benötigt;

3. bei der der Versicherungsfall nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eingetreten ist, nur, wenn sich die Person in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei begeben hat, um dort eine ihr angebotene Beschäftigung anzunehmen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 Nummer 1 kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldigen Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat oder nicht einholen konnte.

(3) Sofort benötigte Sachleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Leistungen, die bis zur beabsichtigten Rückkehr an den Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht aufgeschoben werden können. Die Entscheidung über die sofortige Notwendigkeit trifft der Träger des Aufenthaltsortes.

(4) Die Bestimmung über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete (Artikel 5) gilt nicht für eine Person, solange für sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie sich gewöhnlich oder vorübergehend aufhält oder wohnt, beansprucht werden können.

(5) Absatz 1 Nummern 1 und 2 gilt nicht für Leistungen bei Mutterschaft.

Artikel 17 Sachleistungsaushilfe

(1) Bei Anwendung der Bestimmung über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete (Artikel 5) sind die Sachleistungen

in der Bundesrepublik Deutschland
von einer vom Anspruchsberechtigten zu wählenden Krankenkasse am Aufenthaltsort,

in Bezug auf die mazedonische Seite
von dem mazedonischen Gesundheitsversicherungsfonds

zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften; für die Dauer der Sachleistungen, den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie für das Verfahren über Streitigkeiten darüber gelten jedoch die für den zuständigen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Für die im mazedonischen Hoheitsgebiet wohnenden Angehörigen der Versicherten der deutschen Träger der Krankenversicherung und für die im mazedonischen Hoheitsgebiet wohnenden Personen, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 bei den deutschen Trägern der Krankenversicherung versichert sind, gelten hinsichtlich des Kreises der zu berücksichtigenden Angehörigen und hinsichtlich der Dauer, für die Sachleistungen zu erbringen sind, die Rechtsvorschriften des mazedonischen Trägers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Kosten für Sachleistungen nach Pauschbeträgen je Familie zu erstatten sind.

(4) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur erbracht, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn dem Träger des Aufenthaltsorts die Kosten für Sachleistungen pauschal erstattet werden.

(5) Personen und Stellen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens (Artikel 3) erfassten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, als ob diese Personen bei den Trägern des Aufenthaltsorts (Absatz 1) versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.

Artikel 18 Krankenversicherung der Rentner

(1) Auf eine Person, die aus den Rentenversicherungen beider Vertragsparteien Rente bezieht oder diese beantragt hat, werden unbeschadet des Absatzes 2 die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner der Vertragspartei angewendet, in deren Hoheitsgebiet die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz hat.

(2) Verlegt ein in Absatz 1 genannter Antragsteller oder Rentenempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so werden die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner der ersten Vertragspartei bis zum Ende des

Monats nach dem Monat der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes angewendet.

(3) Bezieht eine Person nur aus der Rentenversicherung einer Vertragspartei eine Rente oder hat sie nur eine Rente beantragt, so gilt die Bestimmung über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete (Artikel 5) in Bezug auf die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner entsprechend.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, solange eine Person wegen Ausübung einer Beschäftigung nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz hat, für den Fall der Krankheit oder der Mutterschaft versichert ist.

Artikel 19 Erstattung der Sachleistungsaushilfekosten

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsorts die für die Sachleistungsaushilfe (Artikel 17) aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, dass die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in einzelnen Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

Kapitel 2 Unfallversicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)

Artikel 20 Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

(1) Sehen die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vor, dass bei der Bemessung des Grads der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Feststellung des Leistungsanspruchs infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne dieser Rechtsvorschriften auch andere Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für die unter die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei fallenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, als ob sie unter die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten stehen solche gleich, die nach anderen Vorschriften als Unfälle oder andere Entschädigungsfälle zu berücksichtigen sind.

(2) Der zur Entschädigung des eingetretenen Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

Artikel 21 Berücksichtigung gesundheitsgefährdender Beschäftigungen

(1) Für den Leistungsanspruch aufgrund einer Berufskrankheit berücksichtigt der Träger einer Vertragspartei auch Beschäftigungen, die bei Anwendung der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei ausgeübt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen

(gesundheitsgefährdende Beschäftigung). Besteht dabei nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien ein Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Rente nur nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei erbracht, in deren Hoheitsgebiet die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Besteht nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Anspruch auf Unfallrente, so hat der Träger nur den Teil zu erbringen, der dem Verhältnis der Dauer der gesundheitsgefährdenden Beschäftigungen bei Anwendung der Rechtsvorschriften der eigenen Vertragspartei zur Dauer der gesundheitsgefährdenden Beschäftigungen bei Anwendung der Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien entspricht.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Neufeststellung des Leistungsanspruchs aufgrund einer Verschlimmerung der Berufskrankheit. Beruht diese auf einer erneuten gesundheitsgefährdenden Beschäftigung, besteht ein Anspruch auf Unfallrente für die Verschlimmerung nur nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, unter deren Rechtsvorschriften diese Beschäftigung ausgeübt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Leistungen an Hinterbliebene.

Artikel 22 Gleichstellung der Hoheitsgebiete im Bereich der Unfallversicherung

(1) Die Bestimmung über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete (Artikel 5) gilt in Bezug auf die Sachleistungen für eine Person, die während einer Heilbehandlung ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger dieser Verletzung vorher zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat oder nicht einholen konnte.

Artikel 23 Sachleistungsaushilfe

(1) Hat ein Träger der einen Vertragspartei einer Person im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Sachleistungen zu erbringen, so sind sie vom Träger des Aufenthaltsorts zu erbringen:

in der Bundesrepublik Deutschland von dem Träger der deutschen Unfallversicherung, der zuständig wäre, wenn über den Leistungsanspruch nach deutschen Rechtsvorschriften zu entscheiden wäre, oder von dem von der deutschen Verbindungsstelle bezeichneten Träger der Unfallversicherung,

in Bezug auf die mazedonische Seite von dem mazedonischen Gesundheitsversicherungsfonds.

(2) Für Art und Weise und Umfang der Leistungserbringung gelten die für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Artikel 17 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend bei der Erbringung von Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Artikel 24 Erstattung der Sachleistungsaushilfekosten

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsorts die für die Sachleistungsaushilfe (Artikel 23) im Einzelfall tatsächlich aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, dass die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in einzelnen Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

Kapitel 3 Rentenversicherung

Artikel 25 Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Rentenberechnung

(1) Für den Leistungsanspruch nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften werden soweit erforderlich auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei anrechenbar sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Setzt der Anspruch auf Leistungen bestimmte Versicherungszeiten voraus, werden dafür nur entsprechende Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei berücksichtigt.

(3) Das Ausmaß der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten richtet sich nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, nach denen sie zurückgelegt worden sind.

(4) Die Berechnung der Rente richtet sich nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 26 Besonderheiten für den deutschen Träger

(1) Grundlage für die Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte, die sich nach den deutschen Rechtsvorschriften ergeben.

(2) Die Bestimmung über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten (Artikel 25 Absatz 1) gilt entsprechend für Leistungen, deren Erbringung nach den deutschen Rechtsvorschriften im Ermessen eines Trägers liegt.

(3) Setzt der Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften voraus, dass bestimmte Versicherungszeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgelegt worden sind, und sehen die Vorschriften ferner vor, dass sich dieser Zeitraum durch bestimmte Tatbestände oder Versicherungszeiten verlängert, so werden für die Verlängerung auch Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder entsprechende Tatbestände im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei berücksichtigt. Entsprechende Tatbestände sind Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrente oder Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Unfallrenten) nach den mazedonischen Rechtsvorschriften gezahlt wurden, und Zeiten der Kindererziehung im mazedonischen Hoheitsgebiet.

(4) Die nach der Bestimmung über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten (Artikel 25 Absatz 1) zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden nur im tatsächlichen zeitlichen Ausmaß berücksichtigt.

(5) Ist die Befreiung von der Versicherungspflicht davon abhängig, dass eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet wurde, so werden die nach den mazedonischen Rechtsvorschriften anrechenbaren Beitragszeiten für die Entscheidung über die Versicherungsfreiheit berücksichtigt.

Artikel 27

Besonderheiten für den mazedonischen Träger

(1) Bei der Anwendung des Artikels 25 und des Absatzes 2 dieses Artikels berücksichtigt der mazedonische Träger die gesamten Versicherungszeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Rente zu berücksichtigen sind.

(2) Bei Anwendung des Artikels 25 werden Leistungen von dem mazedonischen Träger wie folgt berechnet:

1. Zunächst wird der theoretische Betrag der Leistung berechnet, die zustehen würde, wenn alle nach Absatz 1 zusammengerechneten Zeiten nach den mazedonischen Rechtsvorschriften zurückgelegt wären;

2. danach wird der tatsächlich zustehende Betrag der Leistung festgestellt, indem der theoretische Betrag nach Nummer 1 auf das Verhältnis zwischen den nach den mazedonischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten und den nach Absatz 1 zusammengerechneten Versicherungszeiten zurückgeführt wird;

3. übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien zurückgelegten und nach Absatz 1 zusammengerechneten Versicherungszeiten die nach den mazedonischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Betrags der Leistung festgestellte Höchstdauer, so hat der mazedonische Träger für die Bemessung der Leistung anstelle der zusammengerechneten Versicherungszeiten diese Höchstdauer zu berücksichtigen.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 findet keine Anwendung, wenn die Feststellung der Höhe der Leistung ausschließlich aufgrund der mazedonischen Versicherungszeiten günstiger wäre.

Abschnitt III

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Amtshilfe und Rechtshilfe

Artikel 28

Amts- und Rechtshilfe und ärztliche Untersuchungen

(1) Die Träger, Verbände von Trägern und Behörden der Vertragsparteien leisten einander bei Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1) und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Für die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe der Gerichte der Vertragsparteien gilt Satz 1 entsprechend. Die Hilfe ist kostenlos. Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten werden jedoch von der ersuchenden Stelle erstattet.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsparteien liegt.

Artikel 29

Anerkennung vollstreckbarer Entscheidungen und Urkunden

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden einer Vertragspartei über Beiträge und sonstige Forderungen der sozialen Sicherheit werden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung (ordre public) der Vertragspartei widerspricht, in deren Hoheitsgebiet die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muss mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben beim Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei die gleichen Rechte wie entsprechende Forderungen im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei.

Artikel 30

Schadensersatzansprüche gegen Dritte

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingetreten ist, nach deren Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger der ersten Vertragspartei nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über; die andere Vertragspartei erkennt diesen Übergang an.

(2) Hat der Träger einer Vertragspartei nach deren Rechtsvorschriften gegen einen Dritten einen ursprünglichen Ersatzanspruch, so erkennt die andere Vertragspartei dies an.

(3) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger der einen Vertragspartei als auch einem Träger der anderen Vertragspartei zu, so macht der Träger der einen Vertragspartei auf Antrag des Trägers der anderen Vertragspartei auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

(4) Soweit der Schadensersatzanspruch einer Person den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung umfasst, geht auch dieser Ersatzanspruch auf den Leistungsträger der ersten Vertragspartei nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

Artikel 31 Gebühren und Befreiung von der Legalisation

(1) Die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei (Artikel 2 Absatz 1) vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften einer Vertragspartei (Artikel 2 Absatz 1) vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen der anderen Vertragspartei keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 32 Zustellung und Verkehrssprachen

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsparteien können bei Durchführung dieses Abkommens und der von seinem sachlichen Geltungsbereich erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1) unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt. Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden. Satz 3 gilt auch für Urteile, Bescheide und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke, die bei der Durchführung des deutschen Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges und derjenigen Gesetze, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, erlassen werden.

(2) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsparteien dürfen Eingaben und Urkunden nicht zurückweisen, weil sie in der Amtssprache der anderen Vertragspartei abgefasst sind.

Artikel 33 Gleichstellung von Anträgen

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei bei einer Stelle im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle der einen Vertragspartei, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiterzuleiten.

(3) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei erworbenen Ansprüche auf Leistungen bei Alter aufgeschoben wird.

Artikel 34 Vertretungsbefugnis der diplomatischen und konsularischen Vertretungen

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sind berechtigt, auf Antrag der Berechtigten die zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsangehörigen des ersten Staats notwendigen Handlungen ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den Trägern, Verbänden von Trägern, Behörden und Gerichten der anderen Vertragspartei im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben oder Rechtsbehelfe einbringen.

Artikel 35 Datenschutz

(1) Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Der Empfängerstaat darf sie für diese Zwecke verarbeiten und nutzen. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Verarbeitung und Nutzung im Empfängerstaat für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten in Fällen, in denen hierzu nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats für strafrechtlich geschützte Belange oder für steuerliche Zwecke eine Verpflichtung besteht. Im Übrigen darf die Weiterübermittlung an andere Stellen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Staats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung vorzunehmen.

4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem inner-

staatlichen Recht der Vertragspartei, von deren Stelle die Auskunft begehrt wird.

5. Hat eine Stelle der einen Vertragspartei personenbezogene Daten aufgrund dieses Abkommens übermittelt, kann die empfangende Stelle der anderen Vertragspartei sich im Rahmen ihrer Haftung nach Maßgabe des nationalen Rechts gegenüber dem Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass die übermittelten Daten unrichtig gewesen sind. Leistet die empfangende Stelle Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

6. Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.

7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten festzuhalten.

8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, personenbezogene Daten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend.

Kapitel 2 Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 36 Durchführung des Abkommens und Verbindungsstellen

(1) Die Regierungen oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1).

(2) Zur Durchführung des Abkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

1. in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung
die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn,

für die Unfallversicherung
die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland, Sankt Augustin,

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz, Landshut,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken;

2. in Bezug auf die mazedonische Seite

für die Gesundheitsversicherung
der mazedonische Gesundheitsversicherungsfonds, Skopje,

für die Renten- und Invalidenversicherung
der mazedonische Fonds für Renten- und Invalidenversicherung, Skopje.

(3) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und Erbringung von Leistungen zuständig, wenn

1. Versicherungszeiten nach den deutschen und mazedonischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anzurechnen sind oder

2. sonstige im mazedonischen Hoheitsgebiet zurückgelegte Zeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften über Fremdentrenten anzurechnen sind oder

3. der Berechtigte sich im mazedonischen Hoheitsgebiet gewöhnlich aufhält oder

4. der Berechtigte sich als mazedonischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien aufhält. Dies gilt für Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn sie im Rahmen eines laufenden Rentenverfahrens erbracht werden.

(4) Die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse nach den deutschen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(5) Die Verbindungsstellen und die in Absatz 4 genannten deutschen Träger werden ermächtigt, unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung des Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen zu vereinbaren, einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen. Die Bestimmung des Absatzes 1 bleibt unberührt.

Artikel 37 Währung und Umrechnungskurse

Geldleistungen können von einem Träger einer Vertragspartei an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhält, in dessen Währung mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist. Hat ein Träger an einen Träger der anderen Vertragspartei Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung der zweiten Vertragspartei zu leisten. Hat ein Träger in den Fällen der Artikel 29 und 30 an einen Träger der anderen Vertragspartei Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung der ersten Vertragspartei vorzunehmen.

Artikel 38 Erstattungen

(1) Hat der Träger einer Vertragspartei Geldleistungen zu Unrecht erbracht, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag bei der Zahlung einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zugunsten des Trägers einbehalten werden.

(2) Hat ein Träger der Kranken- oder Unfallversicherung einer Vertragspartei einem Leistungsempfänger einen höheren Betrag gezahlt als den, auf den dieser nach Anwendung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Leistungen (Artikel 12) Anspruch hat, so ist der zuviel gezahlte Betrag als Vorschuss des die Rente schuldenden Trägers der anderen Vertragspartei anzusehen und zugunsten des Trägers der ersten Vertragspartei einzubehalten. Soweit Rentennachzahlungen über eine Verbindungsstelle der Rentenversicherung im Wohnstaat des Berechtigten zu leisten sind, behält die mit der Auszahlung beauftragte Verbindungsstelle den zuviel gezahlten Betrag zugunsten des Trägers der Kranken- oder Unfallversicherung in den für diesen geltenden Bedingungen und Grenzen ein.

(3) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger der anderen Vertragspartei Leistungen erbracht worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei. Die Pflicht zur Einbehaltung besteht nicht, soweit der Leistungsträger selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des Fürsorgeträgers Kenntnis erlangt hat.

Artikel 39 Streitbeilegung

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragspartei über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf die in Absatz 1 vorgesehene Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staats als Obmann einigen, der von beiden Vertragsparteien bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb drei Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Staatsangehöriger einer Vertragspartei oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger einer Vertragspartei oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 40 Leistungsansprüche

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch die vor seinem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien gegebenen erheblichen Tatsachen berücksichtigt.

(3) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung des Abkommens nicht entgegen.

(4) Wird ein Antrag auf Feststellung einer Rente, auf die nur unter Berücksichtigung dieses Abkommens Anspruch besteht, innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Inkrafttreten gestellt, so beginnt die Rente mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, frühestens mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

(5) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, werden unter dessen Berücksichtigung auf Antrag neu festgestellt, wenn sich allein aufgrund der Bestimmungen dieses Abkommens eine Änderung ergibt.

(6) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 5 keine oder eine niedrigere Rente, als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der Höhe des bisherigen Zahlungsbetrags weiter zu erbringen.

Artikel 41 Fortgeltung von Versicherungslasten

(1) Der Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung findet im Verhältnis zwischen den dieses Abkommen schließenden Vertragsparteien weiter Anwendung.

(2) Die in Artikel 2 Buchstabe b des genannten Vertrags bezeichneten Verpflichtungen übernimmt der Träger der mazedonischen Sozialversicherung gegenüber den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des genannten Vertrags bezeichneten ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen nur,

1. sofern er unter Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b des genannten Vertrages bereits eine Rente zahlt; dies auch in Bezug auf eine Nachfolgerente oder

2. für Personen mit mazedonischer Staatsangehörigkeit oder

3. für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dritten Staats besitzen, mit

Ausnahme einer Staatsangehörigkeit eines neuen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien entstandenen Staats, wenn sie am 1. Januar 1956 die mazedonische Republikstaatsangehörigkeit hatten.

Artikel 42
Außerkräftreten von Übereinkünften

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien außer Kraft:

- das Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit,
- das Änderungsabkommen hierzu vom 30. September 1974,
- die Vereinbarung vom 9. November 1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit.

Artikel 43
Schlussprotokoll

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 44
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die beiden Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Artikel 45
Geltungsdauer des Abkommens

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die erworbenen Leistungsansprüche weiter. Rechtsvorschriften über die Einschränkung oder den Ausschluss eines Anspruchs oder über das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthalts im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Geschehen zu Skopje am 8. Juli 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. I r e n e H i n r i c h s e n

Für die mazedonische Regierung
J o v a n M a n a s i j e v s k i